

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 369. Sitzung am 15. Dezember 2015 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2016

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbarten gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergründe und -inhalt

Der Gesetzgeber hat durch das Personenstandsrechts-Änderungsgesetz (PStRÄndG) das Personenstandsgesetz (PStG) mit Wirkung zum 1. November 2013 geändert. Der neu aufgenommene § 22 Absatz 3 PStG sieht vor, dass die Eintragung eines Neugeborenen in das Geburtenregister ohne Angabe des Geschlechts zu erfolgen hat, wenn das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann.

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt die Aufnahme einer Nr. 4.2.1 in die Allgemeinen Bestimmungen zum EBM zur Regelung der Abrechnung geschlechtsspezifischer Gebührenordnungspositionen bei Personen mit nicht festgelegter Geschlechtszuordnung. Des Weiteren wurden in diesem Zusammenhang die Leistungslegenden der Gebührenordnungspositionen 26310 und 26311 (Urethro(-zysto)skopie des Mannes bzw. der Frau) konkretisiert.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2016 in Kraft.